Landkreis Prignitz
Der Landrat

# *Richtlinie*

# *zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Prignitz*

## *gem. § 23 Absatz 2 Nr. 1,2 und Absatz 2a SGB VIII i.V.m. § 18 Absatz 1 KitaG Bbg*

***ab 01.01.2024***

Die Finanzierung der laufenden Geldleistungen in Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich mit Ausnahme der Eingewöhnungspauschale und einer kitaergänzenden Betreuung in folgender Staffelung:

*Die Pauschale setzt sich aus der Erstattung des Sachaufwandes und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammen. Dieser wird bei Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von z. Zt. mindestens 160 Stunden oder einer pädagogischen Fachkraft mit einem Vorbereitungslehrgang von z.Zt. mindestens 30 Stunden auf 65 % der Pauschalbeiträge für die Vollzeitpflege laut Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ab dem 01.01.2024 festgesetzt.*

*Bei Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation von z. Zt. mindestens 160 Stunden wird die Pauschale auf 60 % der Pauschalbeiträge für die Vollzeitpflege laut Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ab dem 01.01.2024 festgesetzt.*

*Dies entspricht einem Stundensatz bei 21 Betreuungstagen und 8 Stunden Betreuung pro Tag bei Kräften mit Qualifikation zum jetzigen Zeitpunkt 3,53 € und bei Kräften ohne Qualifikation 3,26 €. Folglich ergeben sich zur Zeit folgende tabellarisch ausgewiesene Pauschalen:*

*Kindertagespflegepersonen mit Qualifikation 65% (Stand 01I2027):*

| *Betreuungsumfang* | *Sachaufwendungen* | *Pädagogische Förderleistung* | *Gesamt* |
|---|---|---|---|
| *Stundensatz* | *3,03 €* | *1,74 €* | *4,77 €* |
| *4h bis einschließlich 6h* | *382,00 €* | *219,00 €* | *601,00 €* |
| *bis einschließlich 9h* | *573,00 €* | *329,00 €* | *902,00 €* |
| *bis einschließlich 10h* | *636,00 €* | *366,00 €* | *1.002,00 €* |

*Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation 60% (Stand 01I2027):*

| *Betreuungsumfang* | *Sachaufwendungen* | *Pädagogische Förderleistung* | *Gesamt* |
|---|---|---|---|
| *Stundensatz* | *2,80 €* | *1,61 €* | *4,41 €* |
| *4h bis einschließlich 6h* | *353,00 €* | *203,00 €* | *556,00 €* |
| *bis einschließlich 9h* | *529,00 €* | *304,00 €* | *833,00 €* |
| *bis einschließlich 10h* | *588,00 €* | *338,00 €* | *926,00 €* |

*Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die tatsächlichen Betreuungstage, maximal 21 Tage, für diesen Monat zugrunde gelegt und die Pauschale so entsprechend angepasst.*

*Verändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats so wird für den gesamten Monat der überwiegend (an mehr als der Hälfte der 21 Betreuungstage) in Anspruch genommene Betreuungsumfang für diesen Monat finanziert.*

*Erfolgt die Betreuung kitaergänzend oder an weniger als 4 Stunden täglich, so werden die exakte Betreuungszeit und der jeweilige Stundensatz für die Finanzierung zugrunde gelegt.*

*Eine Betreuung von über 10 Stunden täglich ohne Übernachtung im Einzelfall ist mit dem oben genannten Pauschalsatz abgegolten.*

*Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit vor 06:00 Uhr bzw. zwischen 18:00-20:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0,30 €/h pro begonnener Betreuungsstunde für diese Zeiten gewährt. Im Hinblick auf das Kindeswohl sind diese erweiterten Betreuungsstunden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesondert festzustellen.*

*Die Finanzierung einer Übernachtbetreuung erfolgt im Einzelfall über eine separate Vereinbarung zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.*

*Es erfolgt eine Dynamisierung der Pauschale entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge zur preislichen Fortschreibung des monatlichen Pauschalbeitrages bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe.*

Die Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf 24 betreuungsfreie Tage jährlich unter Fortzahlung der laufenden Geldleistungen. Darin enthalten sind u.a. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub oder Krankheit. Die betreuungsfreie Zeit kann im laufenden Kalenderjahr abgegolten werden. Eine Übernahme ins Folgejahr ist ausgeschlossen.

Weiterhin erhalten die Kindertagespflegepersonen nach Anzeige weitere, zusätzliche, betreuungsfreie Tage aus folgenden Gründen:

| | |
|---|---|
| - Fort- und Weiterbildungen | - Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, jährlichen Fortbildungsstunden |
| - Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | - 2 Tage |
| - Umzug aus dienstlichen Gründen | - 1 Tag |
| - Geburt eines Kindes | - 1 Tag |

Zur Anrechnung von Fortbildungen auf die betreuungsfreie Zeit ist vorab darzulegen, wie die geplante Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson steht. Die Entscheidung zur Anrechnung trifft der Landkreis Prignitz nach billigem Ermessen.

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf kostenfreie Teilnahme an den vom Landkreis Prignitz jährlich organisierten Fort- bzw. Weiterbildungen. Diese können dem jährlichen Fortbildungskalender des Landkreises entnommen werden.

*Perleberg, den* 06. OKT. 2023

*Christian Müller*
*Landrat des Landkreises Prignitz*